

## **Kommunales Förderprogramm zum Erhalt des Ortsbildes**

in den Stadtteilen Marktheidenfelds zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Das Programm soll zur Erhaltung (Typische Bauelemente, Strukturen und Formen) des historischen Ortsbildes in den Ortskernen der Stadtteile Marktheidenfelds beitragen. Das Förderprogramm dient der qualitätsvollen Weiterentwicklung der Ortskerne und soll Impulse geben zur Sanierung bzw. Wiederherstellung ortsbildprägender Elemente.

### **I. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

#### **§ 1 Begriff**

Der räumliche Geltungsbereich der Ortskerne in den Stadtteilen Altfeld, Glasofen, Marienbrunn, Michelrieth, Oberwittbach und Zimmern (Gemarkungsgebiet Stadt Marktheidenfeld) bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist den dargestellten Lageplänen zu entnehmen.

Abweichend von den festgelegten Ortskernen liegt eine Förderung für städtebaulich bedeutsame Einzelanlagen im Ermessensspielraum der Stadt Marktheidenfeld.

### **II. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH**

#### **§ 2 Zweck und Ziel der Förderung**

(1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Wiederherstellung des ortstypischen, eigenständigen Charakters der Ortskerne der Stadtteile Marktheidenfelds.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Ortskerne der Stadtteile Marktheidenfelds unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte gefördert werden. Dazu gehören alle stadtgestalterischen Maßnahmen, wie insbesondere die Gestaltung der Häuserfassaden.

#### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

(1) Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden und Anwesen gefördert werden,

- die unter Denkmalschutz stehen oder deren Erhaltung vom Landesamt für Denkmalpflege empfohlen wird,
- die für die Stadt einen geschichtlichen, städtebaulichen oder stadtbildprägenden Wert besitzen,
- die vor 50 Jahren erbaut und seit dem nicht gestaltgebend verändert wurden.

(2) Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

Investive Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter sowie Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden.

Dazu gehören insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Balkone, Vordächer, Dächer einschließlich Dachaufbau-/einbauten, Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedigungen und Außentreppen.

## **§ 4 Grundsätze der Förderung**

(1) Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erwerber eines förderfähigen Anwesens ist.

(2) Die geplante Gesamtmaßnahme muss die Gestaltungsanforderungen der Stadt erfüllen, vor allem hinsichtlich:

- a) Dacheindeckung, Dachaufbau/-einbauten
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster, Schaufenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Balkone, Loggien, Vordächer, Sonnenschutzeinrichtungen etc.
- f) Hoftore und Einfriedungen

(3) Die Gesamtmaßnahme muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Bewilligung, abgeschlossen sein. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahem Zusammenhang durchgeführt (max. 2 Jahre), z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so kann dies als Gesamtmaßnahme gelten.

(4) Vor Beantragung begonnene und nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht gefördert. Die Beantragung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (§ 5 Abs. 7) ist nach Abstimmung mit der Stadt Marktheidenfeld möglich.

(5) Die Investitionshöhe muss mindestens 10.000,00 € betragen.

## **§ 5 Förderung**

(1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

(2) Antragsberechtigte Personen (gem. § 4 Abs. 1) können für die Antragstellung eine kostenlose Gestaltungsberatung durch die Stadt Marktheidenfeld in Anspruch nehmen. Die Kostenübernahme ist auf max. drei Stunden Beratungstätigkeit beschränkt. Für umfangreichere Baumaßnahmen empfiehlt sich daher die bauherrenseitige Hinzunahme eines Architekten.

(3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Ziele des Förderprogramms bei der Sanierung eines Gebäudes entstehen.

Abweichend bzw. ergänzend wird für die Errichtung von Neubauten festgelegt, dass der nachgewiesene gestalterische Mehraufwand im Grundsatz förderfähig ist. Entsprechende Nachweise (Kostengegenüberstellung) sind dann vom Antragsteller frühzeitig vor Beginn der Maßnahme in prüffähiger Form vorzulegen.

(4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt, dass bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 € von der Stadt Marktheidenfeld als Zuwendung gewährt werden können.

(5) Die Stadt Marktheidenfeld behält sich eine Auszahlung bzw. Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich hierfür ist die fachtechnische Beurteilung des beratenden Planungsbüros.

### **III. VERFAHREN**

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Stadt Marktheidenfeld.

#### **§ 7 Verfahren**

(1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Marktheidenfeld.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(3) Dem Antrag sind ausreichende Beurteilungsgrundlagen beizufügen, insbesondere:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Durchführung,
2. bei Bedarf ein Lageplan Maßstab 1:1.000 oder 1:500,
3. Planung mit Angaben zur Ausführung, Grundriss, Ansichten, gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, wie Werkpläne, Detailpläne, etc. nach Maßgabe und Anforderung der Stadt Marktheidenfeld bzw. des von ihr beauftragten Planungsbüros,
4. eine Kostenschätzung des Architekten/Planers bzw. zwei vergleichbare Kostenangebote ausführender Firmen je Gewerk.
5. Angaben, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden, gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Angaben bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(4) Die Stadt Marktheidenfeld und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms entsprechen und nehmen Vorabstimmungen zu den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen vor.

Die Förderzusagen erfolgen vorbehaltlich der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen und ersetzen diese Genehmigungen nicht.

(5) Die Ausführung von geplanten Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Förderbescheid der Bewilligungsbehörde begonnen werden, ausgenommen die Stadt Marktheidenfeld erteilt eine vorzeitige Baufreigabe.

Die bewilligte Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid angeführten Baumaßnahmen verwendet werden.

Mehrkosten werden nicht gefördert.

(6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen vorzulegen.

(7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und nach örtlicher Überprüfung der Ausführung und Überprüfung des Verwendungsnachweises.

(8) Die Stadt ist berechtigt, selbst oder durch ihren Beauftragten die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.  
Der Stadt steht ein Dokumentationsrecht zu. Sie kann vor, während und nach der Durchführung Fotos anfertigen lassen und diese veröffentlichen.

#### **IV. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH**

##### **§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Programm tritt ab 01.06.2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Marktheidenfeld, den 16.05.2019

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister